

Groß-Strehliker Kreis= Blatt.

Groß-Strehlix, den 16. April 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pf. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Spareinlagen bei der Kreissparkasse werden vom 1. April 1909 an vom Einzahlungstage ab verzinst.

Groß-Strehlix, den 30. März 1909.

Das Kuratorium. von Alten.

Der Bezirksausschuss hat auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 beschlossen, für den Umsang des Regierungsbezirks Oppeln im Jahre 1909

- 1) bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Rehböcke es bei dem gesetzlichen Termin, d. i. der 15. Mai 1909 zu belassen,
- 2) den Termin, bis zu welchem Möveneier eingesammelt werden dürfen, bis einschließlich 23. Mai 1909 zu verlängern,
- 3) bezüglich der Sammelzeit für Kiebitzeier es bei dem gesetzlichen Termin für den Schluss dieser Sammelzeit, d. i. der 30. April 1909 zu belassen.

Oppeln, den 5. April 1909.

Der Bezirksausschuss zu Oppeln. Unterschriften.

Gemäß § 2 des Reglements betr. die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1904 S. 353) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im 2. Quartal 1909 Prüfungen über die Besichtigung zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes stattfinden werden:

vor der staatlichen Prüfungskommission

am Montag, den 17. Mai mittags 1 Uhr in der Schmiede von Max Rauschel zu Oppeln, Krakauerstraße;

vor den Innungskommissionen

a. zu Leobschütz am Freitag, den 21. Mai vormittags 11 Uhr und

b. zu Neisse am Sonnabend, den 22. Mai vormittags 11 Uhr.

Die Meldungen zu sämtlichen Prüfungen sind bis spätestens 2 Wochen vor den Prüfungsterminen an den Vorsitzenden der Kommissionen Herrn Veterinärrat Bernbach in Oppeln zu richten. Den Anträgen sind beizufügen: 1. eine Geburtsurkunde, 2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, 3. eine Erklärung darüber, daß der Antragsteller sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag unterworfen hat und sofern die Prüfung vor der staatlichen Kommission erfolgen soll, 4. ein Zeugnis des Arbeitgebers darüber, daß der Prüfling innerhalb der letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln in Arbeit gestanden hat.

Die Gebühren für die Prüfungen vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind dem Vorsitzenden am Prüfungstage auszuhändigen.

Zur Prüfung vor den Innungen können nur solche Schmiede zugelassen werden, die bei einem zur selbständigen Ausübung des Hufbeschlaggewerbes berechtigten Mitgliede der Innungen zu Leobschütz oder Neisse als Lehrlinge ausgelernt oder mindestens 1 Jahr lang in Arbeit gestanden haben. Seit dieser Lehrzeit oder Beschäftigung darf aber nicht mehr als ein Jahr vergangen sein, Schmiede, die diesen Ansforderungen nicht genügen, können die Prüfung nur vor der staatlichen Kommission in Oppeln ablegen.

Oppeln, den 3. April 1909.

Der Regierungspräsident.

Ich sehe mich veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß nach § 47 Abs. 3 des Schulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juni 1906 der jeweilige Gemeindevorsteher Mitglied des Schulvorstandes ist. Bei der Wahl eines neuen Gemeindevorstehers tritt dieser ohne weiteres an Stelle des Ausscheidenden in den Schulvorstand.

Die Herren Schulverbandsvorsteher ersuche ich, dies zu beachten, eintretenden Falles die neuen Gemeindevorsteher zu den Schulvorstandssitzungen einzuladen und mir von einem bejünglichen Wechsel behußt Berichtigung des Verzeichnisses der Schulvorstandsmitglieder Anzeige zu erstatten.

Groß-Strehlix, den 8. April 1909.

Nachtrag

zu dem revidierten Statut der Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz vom 2. März 1885.
2. Juni

Auf Grund des Kreistagsbeschlusses vom 29. April 1908 wird der § 32 durch den nachstehend aufgeführten Nachtrag erweitert.

§ 32 b.

1. Auf Verlangen bewirkt die Sparkasse sowohl die Überweisung von Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse, als die Einziehung von Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Angezogene.
2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen, das Sparkassenbuch muß dem Antrage beigesetzt sein, über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe seinerzeit bei der neuen Sparkasse die Übergabe des neuen Sparkassenbuches mit der Abrechnung erfolgt.
3. Sperroermerke, Bevormundungen und Besiegelschäften, durch welche die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung dritter Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Überweisung gerichtlich gesetzter Guthaben ist ausgeschlossen.
4. die empfangende Kasse ist auch bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.
5. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Überweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsmäßig die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben, die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Eingangs des Überweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.
6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Überweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Einzahlung auf Reichsbankgirokonto.
7. Die Kosten der Überweisung einschließlich der Aussertigung des neuen Sparkassenbuches trägt in jedem Falle die Sparkasse des neuen Ausenthaltsortes.
8. Die Überweisung findet nur statt zwischen Sparkassen, unter denen hinsichtlich des Überweisungsverkehrs Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Groß-Strehlitz, den 29. April 1908.

Der Kreistag des Kreises Groß-Strehlitz.

v. Alten. Graf Harrach. Gundrum. D. Kluge.

Genehmigt.

Breslau, den 8. Juli 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

(L. S.) Bedlich.

O. P. I. 6238.

Auf Grund der Kreistagsbeschlüsse vom 29. April 1908 und vom 7. Januar 1909 erhalten die §§ 22 und 32 Aa und b Abs. 1, 2 und 3 folgende Fassung:

§ 22.

Die Verzinsung der eingezahlten Beträge beginnt vom 1. April 1909 ab mit dem Einzahlungstage und endet mit dem der Abhebung vorhergehenden Tage, der Monat wird zu 30 Tagen gerechnet.

§ 32.

Darlehen werden gewährt

- A. Gegen hypothekarische oder grundschuldähnliche Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken soweit sie die für Anlage von Mündelgeldern gesetzlich erforderliche Sicherheit bieten. Ferner darf eine ausreichende Sicherheit angenommen werden:
 - a. bei ländlichen oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmeten oder bestimmten Grundstücken bis zu $\frac{2}{3}$, bei städtischen (Gebäude) Grundstücken bis zur Hälfte desselben Wertes der durch gerichtliche Taxe oder durch Abschätzung von zwei gerichtlich vereidigten bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen mitwirkenden Sachverständigen festgestellt ist.

Bei kleineren Darlehen bis zum Höchstbetrag von 5000 Mark stehen vorgerichtliche Taxen den gerichtlichen Taxen gleich.

Nach einstimmigem Beschuß des Kuratoriums können solche kleineren Darlehen bis zu 5000 Mark auf ländliche Grundstücke im Kreise Groß-Strehlitz auch bis zu $\frac{2}{3}$ des anderweitig zuverlässig ermittelten Wertes gewährt werden, wenn dabei der 35fache Grundsteuerreinertrag nicht überschritten wird. Der Gesamtbetrag der so gewährten Darlehen darf $\frac{1}{10}$ des Gesamtbestandes der Sparkasse nicht erreichen.

- b. ohne Aufnahme einer Taxe bei ländlichen Grundstücken und solchen städtischen Grundstücken in Schlesien, welche der land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung gewidmet sind, innerhalb des 30 fachen Grundsteuerreinertrages bei städtischen Grundstücken und solchen ländlichen Gebäudegrundstücken, welche einen selbständigen Ertragswert (Mietwert pp.) haben, innerhalb des $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder bis zur Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, bei länd- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Zusammenhang mit Gebäudegrundstücken im Kreise Groß-Strehlitz innerhalb des 30 fachen Grundsteuerreinertrages zuzüglich des $12\frac{1}{2}$ fachen Gebäudesteuernutzungswertes oder der Hälfte der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt, wenn oder soweit die Gebäude einen von ihren Beziehungen zu den sonstigen Liegenschaften des Grundstücks unabhängigen Ertragswert (Mietwert pp.) haben. Die Beleihungs-

grenzen können für im Kreise Groß-Strehlitz belegene Grundstücke der vorgedachten Art bei günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen bis zum 35fachen Grundsteuerreinertrage oder bis zum 15 fachen Gebäudesteuernutzungswerte oder bis zu $\frac{1}{5}$ der Versicherungssumme bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt ausgedehnt werden, wenn das Darlehen nicht über die Hälfte dessen Wertes hinausgeht, der seit länger als 5 Jahren für die Erhebung der Ergänzungssteuer festgestellt ist. Die Sicherheit dieser Darlehen ist alljährlich vom Verwaltungsrat nachzuprüfen. Die Gebäude müssen gegen Feuergefahr versichert sein, die Fortdauer der Versicherung und die Verfügbarkeit des Brandentschädigungsgeldes für die Sparkasse muß gewährleistet sein.

Die Beleihung von Grundstücken anderer Art als vorstehend unter a und b vorgesehen, ist unzulässig.

Ausgesertigt

Groß-Strehlitz, den 20. Januar 1909.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

von Alten

Königlicher Landrat.

Genehmigt.

Breslau, den 27. Februar 1909.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

(L. S.)

Im Auftrage: Schimelpfennig.

O. P. I. 1468.

Die vorstehenden beiden Nachträge zum Sparkassenstatut des Kreises Groß-Strehlitz werden hiermit zum zweiten Male bekannt gemacht.

Diese Nachträge sind mit dem 1. April 1909 in Kraft getreten und von da ab für alle Gläubiger der Sparkasse verbindlich, die nicht vorher ihre Einlagen gemäß § 29 des Sparkassenstatuts gekündigt resp. zurückgezogen haben.

Ich mache auf die zu Gunsten der Sparer getroffenen Einrichtungen besonders aufmerksam.
Groß-Strehlitz, den 24. März 1909.

Benachrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Lustballons oder Drachen und zugehörigen Apparaten, welche im hiesigen Kreise aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Lufschichten lässt man kleinere oder größere mit Gas gefüllte Lustballons steigen oder auch Drachen vom Winde emporheben, welche Instrumente tragen, die selbsttätige Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit, die Windstärke usw. ausführen. Da diese Ballons usw. zu klein sind, um Menschen tragen zu können, so wird vorausgesetzt, daß sie — von verständigen Leuten gesunden — in zweckmäßiger Weise behandelt und aufbewahrt und schließlich an den Eigentümer zurückgeschickt werden.

Zu diesem Zwecke seien folgende Vorschriften gegeben, von deren strenger Befolgung nicht nur der Wert der Aufzeichnungen, sondern auch die Höhe der an den Finder zu zahlenden Belohnungen abhängt.

1. Die Ballons sind mit entzündlichem Gase, Wasserstoff oder Leuchtgas gefüllt und müssen deshalb fern vom Feuer gehalten werden. Besteht die Hülle derselben aus Papier, so zerreiße man sie, um das Gas entweichen zu lassen. Bei Stoff- oder Gummihüllen binde man den Ballon auf, richte die Öffnung nach oben und entleere das Gas durch Drücken, ohne den Stoff viel zu zerren oder zu reiben; danach wickle man ihn glatt zusammen.

Wird ein Ballon bemerkt, der noch in der Lust fliegt, so gehe man ihm nach und suche zunächst den an ihm hängenden Apparat auszufinden, der in einem Kästchen oder Körbchen steckt, um ihn vor Beschädigungen zu sichern. Besonders vermeide man, den Apparat hart anzufassen oder mit den Fingern in ihn hineinzugreisen. Ehe man ihn abschneidet, sichere man den Ballon gegen das Davonfliegen, indem man ihn irgendwo festbindet, bis sein Gas entleert ist.

Gummiballons, welche meist einen Durchmesser von 1 bis 2 m haben, pflegen in der Höhe zu platzieren und lassen dann den Apparat mittels eines Fallschirms zur Erde niedersinken; gewöhnlich bedeckt dieser den Apparat oder er hängt in einem Baume fest, während der Apparat unter ihm hängt oder am Erdboden liegt. Bei dem Herunterholen ist vor allen Dingen ein Herabstürzen des Apparates zu vermeiden.

Der Apparat ist nunmehr unter Vermeidung aller unnötigen Erschütterungen in einem trockenen, nicht zu warmen Raum aufzubewahren, bis er entweder abgeholt wird, oder bis eine für seinen Rücktransport mit der Post bestimmte Kiste eintrifft, in welcher sich nähere Anweisungen sowie Fragebogen befinden, der tunlichst genau auszufüllen ist.

Um dem Ballon oder am Apparate findet man einen Briesumschlag, der die Adresse enthält, an welche sobald als irgend möglich, unter genauer Angabe der Nummer des Apparates, des Namens und Wohnortes des Finders, sowie des nächsten Postamtes eine telegraphische Depesche abzuschicken ist.

Der Finder resp. der Ablieferer des Apparates erhält eine Belohnung von 5 Mk., in besonderen Fällen, wenn die Bergung besonders schwierig oder zeitraubend war, aber mehr. Außerdem werden alle notwendigen Auslagen zurückgestattet. Im Falle einer mutwilligen Beschädigung des Apparates oder eines Versuches, den Schuhkasten an irgend einer Stelle zu öffnen, wird nicht nur keine Belohnung gezahlt, sondern noch ein Verfahren wegen Sachbeschädigung eingeleitet werden.

Die Ballons, Apparate und alles Zubehör sind „fiskalisches Eigentum“.

2. Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben meist die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holz- oder Metallstäben bestehenden Kästens, der teilweise mit Stoff bekleidet ist.

Da die Drachen mittels eines dünnen Stahldrahtes emporgelassen werden, kommt es gelegentlich vor, daß ein kürzeres oder längeres Stück solchen Drahtes an dem Drachen hängt. Befinden sich in der Nähe elektrische

Straßenbahnen mit oberirdischer Stromzuleitung, und liegt die Möglichkeit vor, daß der Drachendraht mit dem elektrischen Starkstrom-Draht in Berührung kommt, so ist jedes Angreifen des ersten mit bloßen Händen oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen sorgfältig zu vermeiden; man wickle deshalb ein dickes trockenes Tuch um die Hände, ehe man den Draht angreift.

Ist der Drachen bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so versuche man mit aller Vorsicht, den nachschleifenden Draht schnell um einen festen Pfahl oder Baum umzuschlingen. Dasselbe gilt auch für einen Ballon, welcher eine Leine oder ein Kabelstück nachschleift.

In dem Falle, daß sich Streitigkeiten über den Anspruch auf die Belohnung oder aus anderen Gründen ergeben, wird das Königliche Landratsamt hierüber entscheiden.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tunlichste Förderung und Unterstützung zu teilen werden zu lassen und ganz besonders durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel dabei mitzuwirken, daß die wichtigen von allen Kulturnationen betriebenen Experimente von Erfolg begleitet werden.

Groß-Strehlitz, den 9. April 1909.

Die unten genannten Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 17. März d. J. — Stück 11 — betreffend Anzeige über die Zahl der vorhandenen männlichen Personen im Alter von 60—80 Jahren bezw. der vorhandenen Veteranen noch im Rückstande geblieben sind, werden hiermit aufgesordert, den Bericht binnen bestimmt 5 Tagen einzureichen.

Städte: Leschniz, Landgemeinden: Annaberg, Balzarowitz, Blottnitz, Bresina, Cermersau, Centawa, Grabow, Grodisko, Groß-Bluschniz, Himmelwitz, Jarischau, Kadlubitz, Keltsch, Krassowa, Ksienowiesch, Leschniz, Freivogtei, Mokrolohma, Niedrowitz, Nogowschütz, Oberwitz, Oderwanz, Oschiek, Petersgrätz, Rosniontau, Sandomitz, Scharnofin, Schewlowitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Stubendorf, Suchau, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wysska.

Gutsbezirke: Adamowitz, Alt-Ujest, Balzarowitz, Bresina, Centawa, Gonschiorowitz, Goy et Lalok, Greboschowitz, Groß-Bluschniz, Himmelwitz, Jeschona, Krassowa, Krempa, Lasisl, Leschniz Freivogtei, Mokrolohma, Neudorf, Niedrowitz, Nogowschütz, Olschowa, Lleschka, Posnowitz, Salesche mit Poppitz, Schedlitz, Schewkowitz, Schironowitz v. R., Sprentschnitz, Sucholohma, Ujest Schloß, Warmuntowitz, Byrowa.

Groß-Strehlitz, den 13. April 1909.

Der am 18. August 1893 geborene Bernhard Kaluza aus Schimischow, soll auf Grund des Beschlusses des Königl. Amtsgerichts Groß-Strehlitz vom 15. Januar d. J. — 4 K. XI. 111/10 — in Fürsorgeerziehung untergebracht werden.

Kaluza hat sich der Einlieferung in die Provinzialerziehungsanstalt in Wohlau durch Flucht entzogen.

Ich ersuche, nach dem Aufenthalt des Kaluza Ermittelung anzustellen und mir im Betretungsfalle Mitteilung zu machen.

Groß-Strehlitz, den 6. April 1909.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlassen ich zur sofortigen Vorlegung der Empfangsberechtigungen über Familienunterstützungen für diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit bis 31. März 1909 die Übung beendet haben. Die Familien von Ersatzreservisten, die zur ersten Übung eingezogen sind, erhalten keine Unterstützung.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Bestellt der Bäckermeister Johannes Tamm aus Salesche zum Ortserheber dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Bestätigt die Wahl des Häuslers Franz Sleziona aus Schedlitz zum Schöffen dieser Gemeinde.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

Bestätigt die Wiederwahl des Häuslers Stanislaus Krzewicza aus Gorasdze zum Gemeindevorsteher und die Wahl des Häuslers Michael Suchanek ebendaselbst zum Schöffen für die Gemeinde Gorasdze.

Groß-Strehlitz, den 10. April 1909.

**Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat
von Alten.**

M a r k t p r e i s e .

In der Stadt	Preis	v r o 1 0 0 K i l o g r a m m										per 600 kg	per 1 kg	per Schöck
		Weizen	Roggen	Gerste	Häfer	Erbien	Speisebohnen	Linzen	Kartoffeln	Heu	Stroh			
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.
Groß-Strehlitz am 13. April 1909.	Höchster Niedrigster	22 00	18 00	19 00	18 40	24 50	22 00	26 00	4 80	8 80	36 —	2 60	3 40	
		21 —	17 —	18 00	17 80	24 00	20 00	25 —	4 00	8 40	30 —	2 40	3 20	
Ujest am 8. April 1909.	Höchster Niedrigster	— —	— —	— —	— 17	— 18 00	— —	— —	— —	— 4 20	— —	— 3 —	3 00	
		— —	— —	— —	— —	— 17 80	— —	— —	— —	— 4 —	— —	— 2 80	2 80	2 80

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 15 des „Groß-Strehlitzer Kreisblatt“ vom 16. April 1909.

Auf der Dominal-Feldmark Deschowitz ist zu Vertilgung von Raubzeug **Gift** gelegt.
Vor dem Auslesen kleiner Fische, toter Tiere und Vögel wird strengstens gewarnt.
Deschowitz, den 8. April 1909.

Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mf. bis 10000 Mf. an.
Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schulscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseinnehmer für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preußischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preußischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschriftsmäßige Schuldbeschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
 - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mf. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mf. $4\frac{1}{2}$ Prozent; b. gegen Wechsel und Schulscheine $4\frac{1}{2}$ Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonn- oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 1. April 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

Anzeigen

Nebenverdienst für Herren und Damen allerorts.
Propstei frei. Adressenverlag Joh. S. Schulz, Köln W. 217.

Meine alte Wasserleitung bestehend aus Röhren, Wasserreservoir und Saug- und Druckpumpe von der Firma Stumpf ist preiswert zu verkaufen.

Wilhelm Laske,
Hotel Deutsches Haus.

fotografie !!

An beiden Sonntagen für Erst- und zweitkommunanten, auch Familiengruppen, ermäßigte Preise. Die Bilder werden modern, haltbar und gut ausgeführt.

Aufnahmen finden auch bei schlechter Witterung statt.

Atelier Malek,
Beschnitz.

Kunstblumen n. -Blätter, Blumenzieder, sowie verschiedene künstl. u. frische Arrangements stets vorrätig, auch nimmt Bestellungen entgegen. Blumengeschäft i. Hause von Fr. Wiv. Gieslik 1 Treppe.

Inh. P. Ottmann.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in der Gemarkung Blottnitz belegene, im Grundbuche von Blottnitz Band II Blatt 57 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Amtsdieners Johann Klimek in Blottnitz eingetragene Grundstück am 7. Mai 1909, Vormittags $10\frac{1}{2}$ Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 3 versteigert werden.

Das Grundstück umfaszt die Häuslerstelle Nr. 43, Kartonblatt 4, Parzelle Nr. 112/25, 133/25, 132/25 von 56 a 80 qm Größe, 1,99 Dlr. Grundsteuerreinbetrag und 105 Mf. Gebäudesteuer Nutzungswert. Grundsteuermutterrolle Art. 61, Gebäudesteuerrolle Nr. 48.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 1909 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß-Strehlitz, den 15. 2. 09.

Photographische Bedarfsartikel
platten, Papiere, Entwickler,
Tonfirbad, Schalen, Lampen, Cartons etc.
vorrätig in der Papierhandlung von

Georg Hübler.

Nichtvorrätig wird zu Katalogpreisen ohne Ausschlag schnellstens bezogen.

Patent - Ernteseile mit Holzverschluß.
Das Billigste und
Beste der Welt. — Vertreter gesucht.
Garbenbänderfabrik Nördlingen
(Bayern). Muster ge. und franko.

Der Alleinverkauf

eines von jedem Garten- und Feldbesitzer benötigten gei. gesch. Gerätes, welches in der Fachpresse bereits empfohlen ist, ist für den hiesigen und die angrenzenden Kreise noch zu vergeben. Zeugnisse vorhanden. Refektanten wollen sich wenden an:

A. Bernstein, Freiberg in Sachsen.
Kein Lizenzschwindel!

Bitte um Auskunft wo sich der gälische Arbeiter Martin Dranja befindet.

Stephania Migaua
in Rotschorowina, Post Groß-Strehlitz.

Die dem Kesselschmied Franz Golla zugesetzte Bekleidung nehme ich zurück.

Franz Klimek.

Lehrlinge Arbeitsjungen
werden angenommen.

J. Bonk & Söhne
Kachelofenfabrik und Ofenservice
Groß-Strehlitz.

Primä Steinkohlen
wie Stück-, Würfel-, Ruh-, Förder-,
Gries-, Staub- und Kleinkohlen
zu billigsten Preisen
verkauft

Philip Porada, Gogolin.

Die Wahlperiode der unter dem 6. Mai 1906 für die Generalversammlung gewählten Vertreter der Kassenmitglieder und Arbeitgeber ist abgelaufen.
Zur Neuwahl der Vertreter für die Generalversammlung für die nächsten drei Jahre — 1909, 1910 und 1911 — haben wir Termin ausberaut und zwar:
a) für die Kassenmitglieder auf Sonnabend, den 24. April 1909 Nachm. 6 Uhr
b) für die Arbeitgeber auf Sonnabend, den 24. April 1909 Nachm. 6½ Uhr
in unserem Geschäftszimmer Krautauerstraße Nr. 30 hier selbst, wozu die der diesseitigen Kasse angehörigen Mitglieder und deren Arbeitgeber hiermit eingeladen werden.
Es sind zu wählen 20 Vertreter der Kassenmitglieder und 10 Vertreter der Arbeitgeber.

Groß-Strehlitz, den 14. April 1909.

Der Vorstand der Ortskrankenkasse des Kreises Gr.-Strehlitz.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein
garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Cream

unserer

Lanolin-

Seife



„Nachahmungen weise man zurück.“
Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzufer 16.

W. Kelling

Färberei und chemische Waschanstalt, Gardinen-Spezial-Wäscherei und
Upptretur auf Neu, Mech. Teppich-Reinigungs-Anstalt.

Fabrik: Breslau.

Größte Leistungsfähigkeit in Bezug auf gute Arbeit,
schnelle Lieferung, billigste Preise.

Annahmestelle für Groß-Strehlitz und Umgegend

Max Pese, Ring 16.

Die Buchdruckerei

von

Georg Hübner, Gross-Strehlitz

empfiehlt sich

zur schnellsten Anfertigung von

Druckarbeiten aller Art

für den behördlichen, geschäftlichen und Privatbedarf.

Muster und Preisberechnungen zu Diensten.

Formular-Magazin für Amtsvorsteher,
Guts- und Gemeinde-Vorstände, Schulen,
Standesämter u. s. w.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil G. Hübner.
Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.